Ein Engagement der **betapharm**

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung

beta Care

Wissenssystem für Krankheit & Soziales

Impressum

Herausgeber
betapharm Arzneimittel GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
Telefon 0821/ 748810, Telefax 0821/ 74881420

Redaktion
beta Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung
für die Angaben in dieser Broschüre.

1. Auflage, Februar 2008

Liebe Leserin, lieber Leser,

betapharm setzt sich seit Jahren aktiv für eine verbesserte Versorgungsqualität im Gesundheitswesen ein. Aus diesem Engagement hat sich betaCare – das Wissenssystem für Krankheit und Soziales – entwickelt. Es bietet Antworten auf alle sozialen Fragen rund um eine Krankheit.

Der vorliegende Ratgeber „Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht" informiert umfassend zu diesem sehr komplexen Themengebiet. Er bietet Informationen und Vordrucke und gibt konkrete Entscheidungshilfen.

Die fachliche und inhaltliche Qualität von betaCare garantiert das gemeinnützige beta-Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement. betapharm stellt dieses Wissen zur Verfügung.

Weitere Fragen rund um das Thema Patientenvorsorge beantworten die ExpertInnen des beta Instituts am betafon. Telefon 01805 2382366 (14 ct/min)
Anrufzeiten für Patienten und Angehörige: Mo-Do, 16-18 Uhr.

Mehr Informationen zu betaCare finden Sie unter www.betaCare.de

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Niedermaier
Geschäftsführer betapharm

Horst Erhardt
Geschäftsführer beta Institut

Vorsorgevollmacht?

Betreuungsver

Patientenverfügung?

fügung?

Warum **jetzt** vorsorgen?

Sie sind gesund und in den „besten Jahren".
Sie gestalten Ihr Leben aktiv und selbstständig und gehören noch lange nicht zum „alten Eisen".

Sie wissen aber auch, dass Sie mit zunehmendem Alter, durch Krankheit oder Unfallfolgen Ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten einbüßen können.

- Wer entscheidet und handelt für Sie, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind?
- Wie stellen Sie sicher, dass Ihr Wille beachtet wird?
- Wer kümmert sich um Ihre finanziellen Angelegenheiten?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen für Sie ergriffen, welche unterlassen werden?

Sie setzen sich mit diesen Fragen frühzeitig auseinander und helfen damit sich und Ihren Freunden und Angehörigen, entspannt in die Zukunft zu blicken.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Ihnen helfen, die für Ihre persönliche Lebenssituation richtige Vorsorge zu treffen. Wir stellen die unterschiedlichen Möglichkeiten ausführlich vor und bieten Ihnen mit fachgerechten Vordrucken die Möglichkeit, Ihre Vorsorge-Verfügungen zu formulieren.

Vorsorgevollmacht:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Bernhard F. ist 55 Jahre alt und leitet mit Erfolg einen kleinen Familienbetrieb. Seine Tochter arbeitet bei ihm als Angestellte. Nach einem schweren Schlaganfall liegt Herr F. im Wachkoma. Da er keine Vorsorge getroffen hat, bekommt Bernhard F. in seiner Funktion als Leiter seiner Firma durch das Vormundschaftsgericht einen Berufsbetreuer zugewiesen – obwohl sich die Tochter bestens in allen Angelegenheiten der Firma auskennt und die Leitung der Firma übernehmen könnte.

Einleitung

Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben

Dieser Ratgeber verfolgt ein ehrgeiziges Ziel: In klaren Schritten wollen wir Sie zu Ihrer Patientenvorsorge führen. Damit sorgen Sie für den Fall vor, dass Sie als Patient so schwer krank sind, dass Sie sich nicht mehr zu Ihren eigenen Angelegenheiten äußern können, oder dass Sie geistig nicht mehr in der Lage sind, zu Ihrem eigenen Wohl zu entscheiden.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht: Ihre Angehörigen werden nicht automatisch für Ihre Vertretung eingesetzt. Selbst sehr nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen für Sie treffen, wenn sie dafür bevollmächtigt sind. Wenn Sie keine entsprechende Patientenvorsorge getroffen haben, entscheidet das Vormundschaftsgericht, wer über Sie und Ihre Angelegenheiten entscheidet.

Warum vorsorgen?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Sie – allmählich oder plötzlich – Ihre körperlichen oder geistigen bzw. psychischen Fähigkeiten verlieren. Sie sind dann womöglich nicht mehr in der Lage, Ihre eigenen Angelegenheiten in vollem Umfang zu regeln – weil Sie sich nicht mehr ausdrücken oder weil Sie nicht mehr klar denken können.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, wickelt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?
- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide und dahinvegetiere?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen Sie auf jeden Fall unterlassen?

Patientenvorsorge heißt: jetzt regeln

Patientenvorsorge bedeutet, auf all diese Fragen jetzt eine Antwort zu geben und die Weichen in Ihrem Sinn zu stellen, denn:

- Jetzt haben Sie die Zeit, sich mit medizinischen und Pflege-Experten und mit Menschen Ihres Vertrauens zu diesem Thema zu beraten.
- Jetzt sind Sie noch in der Lage, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Hilfe für Angehörige

Wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen, ist das auch eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und Freunde. Wenn Sie krank sind oder einen Unfall haben, ist das schon eine schwere Belastung an sich. In dieser Situation muss dann diskutiert werden, wer über Sie entscheidet. Es muss gemutmaßt werden, was wohl Ihr Wille gewesen wäre. Gerichte und Behörden müssen bemüht werden, um über Ihre privaten und höchstpersönlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Diese weitreichende rechtliche und persönliche Verunsicherung der Menschen in Ihrem Umfeld können Sie verhindern, wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen.

Sicherheit für Ärzte

Auch für Ihre Ärzte ist es erheblich einfacher, Sie zu behandeln, wenn Sie Ihre Wünsche und Ihren Willen bereits in gesunden Zeiten schriftlich festgelegt haben.

Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile:

- Für Sie selbst:
  Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge „sorgen" Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen:
  Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Patientenverfügung:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Hartmut B. hat mit 40 Jahren einen schweren Motorradunfall. Sein Gehirn ist stark geschädigt, er erkennt niemanden mehr und kann sich nicht mehr äußern. Er muss beatmet und künstlich ernährt werden – es besteht keine reale Aussicht auf Besserung.
Nach einigen Monaten bekommt Hartmut B. eine lebensbedrohliche Lungenentzündung. Die Ärzte bitten seine Eltern und seine Ehefrau, zu entscheiden, ob die Lungenentzündung behandelt werden soll. Hartmut B. hat keine Patientenverfügung erstellt. Die Angehörigen vermuten zwar, dass er so nicht hätte leben wollen, aber sie können doch auch nicht – durch Ablehnung der Behandlung - seinen Tod beschließen?

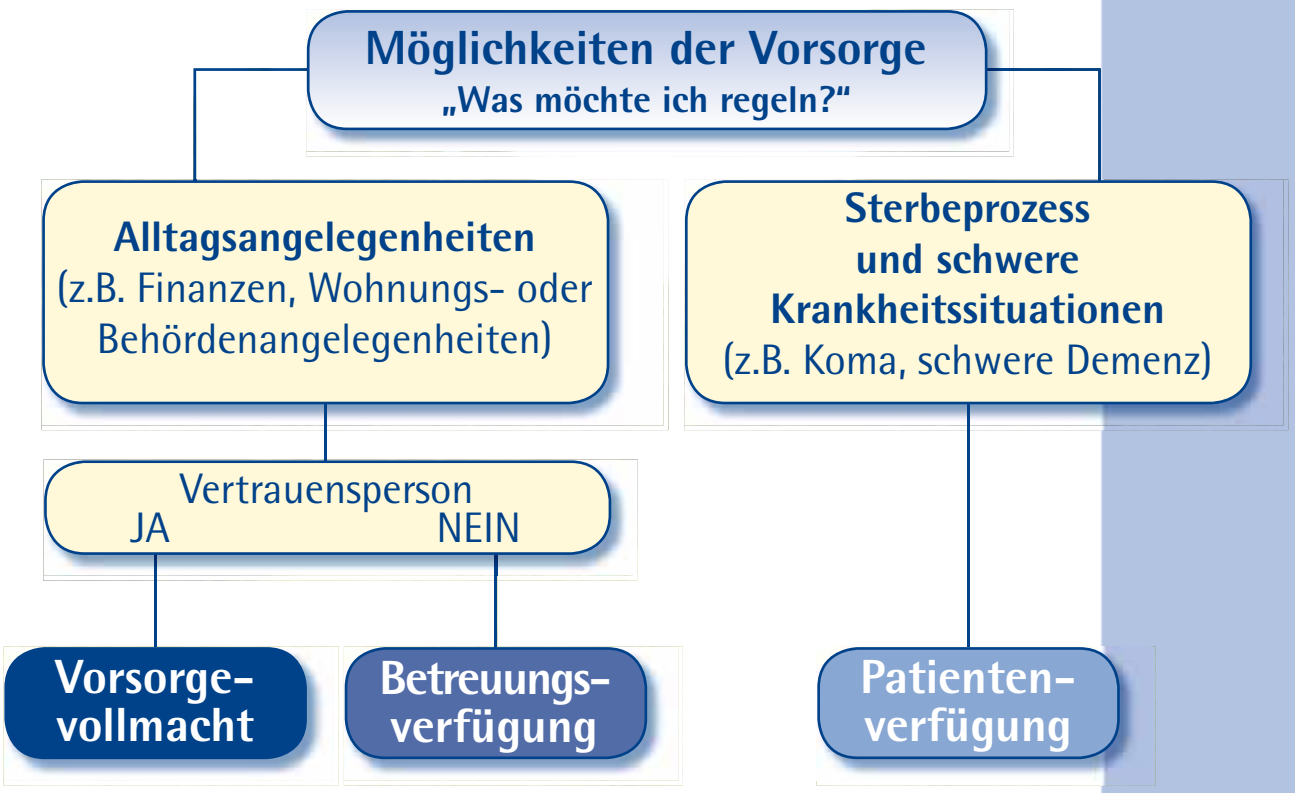
Möglichkeiten der Vorsorge
„Was möchte ich regeln?“
Alltagsangelegenheiten
(z.B. Finanzen, Wohnungs- oder Behördenangelegenheiten)
Sterbeprozess und schwere Krankheitssituationen
(z.B. Koma, schwere Demenz)
Vertrauensperson
JA
NEIN
Vorsorge-vollmacht
Betreuungs-verfügung
Patienten-verfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich: Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden. Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden.

- Eine **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird.

Mehr Details zu den Unterschieden zwischen diesen beiden Vorsorgeformen ab Seite 44.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie nur medizinisch-pflegerische Wünsche für Ihre letzte Lebensphase fest.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wieder und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihr Pflegepersonal. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung keine finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Vorsorgevollmacht

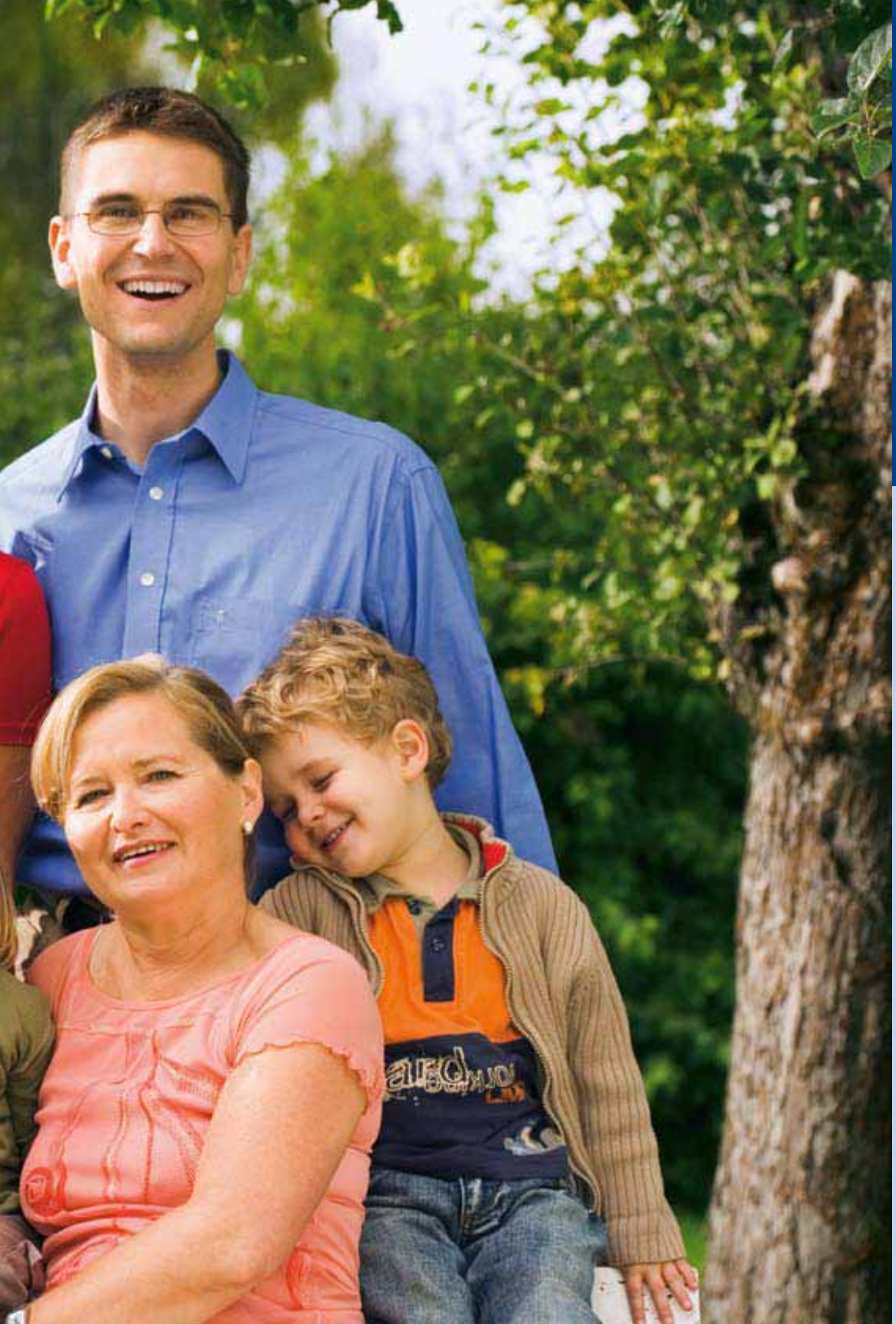

Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie in schriftlicher Form eine oder mehrere Personen Ihres absoluten Vertrauens, die alle für Sie notwendigen Entscheidungen treffen und Angelegenheiten in Ihrem Sinne regeln sollen, wenn Sie aus körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind, oder juristisch ausgedrückt: wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

Sie sind geschäftsfähig, wenn Sie selbst Ihre Willenserklärungen oder rechtsgeschäftlichen Handlungen beurteilen und verstehen können.
Demgegenüber sind Sie geschäftsunfähig, wenn Sie sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit befinden, der Ihre freie Willensbildung ausschließt.

Wer kann eine Vollmacht erstellen?

Bis zum 18. Geburtstag besteht das Sorgerecht der Eltern. Deshalb ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht erst ab 18 Jahren nötig und sinnvoll.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen, muss geschäftsfähig und volljährig sein.
Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Lebensbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe unten).
Wenn Sie in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung wohnen, dürfen Sie den dort beschäftigten Mitarbeitern keine Vollmacht erteilen.

Unabdingbar: absolutes Vertrauen!
Unbedingt wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter Ihr absolutes Vertrauen genießt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Sie sollten wirklich absolut sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen und Ihre Vorstellungen respektiert und danach handelt.

Und der Bevollmächtigte?

Schließlich muss auch Ihr Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe einverstanden sein. Sie sollten ihn daher in alle Überlegungen einweihen, die Sie in den jeweiligen Aufgabenbereichen regeln möchten.

Mehrere Bevollmächtigte einsetzen

Sie können auch zwei und mehr Bevollmächtigte einsetzen. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

1. Mehrere Einzelvollmachten

Sie erteilen mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Aufgabenbereiche.

2. Doppelvollmacht

Sie setzen zwei Personen gleichzeitig ein.

3. Ersatzvollmacht

Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht.
Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich können Sie in einer Vorsorgevollmacht drei Dinge regeln:

1. Wer ist der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat dieser Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche Ihrerseits hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Vollmacht verhindert Betreuer

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Dies gelingt allerdings nur, wenn Ihre Vorsorgevollmacht alle Aufgabenbereiche abdeckt. Sie können aber auch mehrere Einzelvollmachten erstellen, die in der Summe alle Bereiche abdecken.

Alle Aufgabenbereiche erfassen

Im Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht wird das Wort „Aufgabenbereich" als Fachbegriff verwendet. Damit sind die Lebensbereiche gemeint, für die man Vorsorge treffen sollte. Wenn Sie sich bei Ihrer Vollmacht an die nachfolgenden sieben Aufgabenbereiche halten, können Sie sicher sein, dass Sie keine relevanten Bereiche übersehen:

1. **Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit**
2. **Vermögenssorge**
3. **Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
4. **Aufenthalt und Unterbringung**
5. **Post- und Fernmeldeverkehr**
6. **Behörden- und Ämtervertretung**
7. **Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten**

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der Gesundheitssorge können Sie folgende Dinge regeln:

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen.
  Dazu gehören z.B. die Arztwahl, die Einwilligung in eine Therapie oder auch deren Ablehnung.
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase. Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und der nahende Tod in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen. Hier ist dringend zu empfehlen, für diese Entscheidungen eine Patientenverfügung zu verfassen (Details siehe Seite 34).

- Einwilligung zu einer Obduktion zur Befundklärung. Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft. Details dazu auf Seite 19, transmortale Vorsorgevollmacht.

Für eine künftige Pflegebedürftigkeit können Sie folgende Dinge vorsorglich regeln:

- Welche pflegerischen Maßnahmen werden durchgeführt, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen?
  Gibt es eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst, die/den Sie wünschen? Jemand, den Sie auf keinen Fall wollen?

Risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen

Risikoreich heißt, dass bei ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Sie müssen grundsätzlich vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Dennoch ist es wichtig, dass Sie auch dieses Thema in Ihrer Vorsorgevollmacht abdecken, da Ihr mutmaßlicher Wille bei diesen Entscheidungen eine große Rolle spielt.

2. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihr Vermögen betrifft, z.B.:

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden.
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, Erbausschlagungen. Hier ist eine notarielle Beurkundung zwingend notwendig.
- Kfz-Abmeldung, Versicherungen, Abos, laufende Verträge. Hilfreich sind Listen und Aufstellungen oder zumindest der Hinweis, wo sich die Unterlagen befinden.

Banken verlangen i.d.R. Vollmachten auf bankeigenen Vordrucken oder zumindest, dass Ihre Vorsorgevollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Sie haben die Möglichkeit, alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ihrem Mietverhältnis, insbesondere Kündigung, Wohnungsauflösung und den Verkauf von Hausrat zu regeln. Die Beendigung Ihres Mietverhältnisses ist allerdings nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts möglich. Hier sollten Sie sich z.B. die Frage stellen, wie lange Ihre Wohnung bei fraglichem Gesundheitszustand gehalten werden soll oder ob sie z.B. untervermietet werden darf.

Mehrere Einzelvollmachten

Sabine K., 50 Jahre, hat zu ihren Geschwistern Andrea und Jürgen vollstes Vertrauen. Andrea ist Ärztin, Jürgen ist Bankkaufmann. Deshalb erstellt Sabine K. zwei Vorsorgevollmachten:

- *Ihren Bruder sieht sie als Bevollmächtigten im Bereich Vermögenssorge vor. Außerdem soll er sich u.a. um die Bereiche Wohnungs- und Mietangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Post- und Fernmeldeverkehr etc. kümmern.*
- *Ihre Schwester soll ihre Bevollmächtigte im Bereich Gesundheitssorge sein.*

4. Aufenthalt und Unterbringung

Hier legen Sie fest, ob Sie nach Entlassung aus dem Krankenhaus weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung oder z. B. bei Eltern, Geschwistern oder Kindern wohnen möchten. Sie können hier auch die Heimunterbringung und den Abschluss eines Heimvertrags regeln. Freiheitsentziehende oder die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen zu Ihrem Schutz, z.B. Bettgitter, Bauchgurte oder Beruhigungsmittel, dürfen nur nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt werden.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet: Wer darf Ihre Post öffnen, wer meldet Ihren Telefonanschluss ab etc. In Zeiten elektronischer Kommunikation ist es auch wichtig, eventuelle Passwörter für Internet, PC oder Telefon zu hinterlegen.

6. Behörden- und Ämtervertretung

Sie sollten regeln, wer Ihre Interessen gegenüber Behörden, Ämtern und Versicherungen wahrt, insbesondere:

- Kranken- und Pflegekasse, Renten- und Unfallversicherungen.
- Private Versicherungen, die Sie speziell für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall abgeschlossen haben.
- Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Amt für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) etc.
- Falls Sie minderjährige oder behinderte Kinder haben: Welche Wünsche haben Sie bezüglich Erziehung, Kindergarten, Schule, Pflege und Unterbringung?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll. Das kann sich auf außergerichtliche oder gerichtliche Klärungen beziehen.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Ein Bevollmächtigter wird nicht durch das Vormundschaftsgericht bestellt und seine Tätigkeit wird in der Regel auch nicht vom Vormundschaftsgericht oder einer sonstigen Behörde/Person überwacht. Bei folgenden Situationen benötigt der Bevollmächtigte jedoch immer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts:

- Notwendige freiheitseinschränkende Maßnahmen, z.B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Anlegen von Bauchgurten, Anbringen von Bettgittern, Verabreichung ruhigstellender Medikamente.
- Ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden folgen kann.
- Auflösung bzw. Kündigung eines Wohnmietverhältnisses.

Wenn die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht

Das Vormundschaftsgericht wird außerdem tätig,

- wenn die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten nicht genügend Befugnisse erteilt oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist.

Dann setzt das Gericht einen Betreuer ein (Details siehe S. 24). Für diesen Fall sollten Sie in der Vorsorgevollmacht (Vordruck „Betreuung trotz Vorsorgevollmacht", Seite 49) festlegen, wer im Bedarfsfall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll.

Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?

Ihre Vorsorgevollmacht erlangt mit der Erstellung Gültigkeit. Dritten gegenüber wird Ihre Vorsorgevollmacht erst dann wirksam, wenn sie Ihr Bevollmächtigter bei der jeweiligen Handlung (z.B. Banküberweisung, Kündigung des Mietvertrages) im Original vorlegt.

Gültig nur unter bestimmten Bedingungen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht auch unter eine sogenannte „aufschiebende Bedingung" stellen, das heißt: Sie können den Gebrauch Ihrer Vorsorgevollmacht an eine Bedingung knüpfen, z.B. dass sie erst gelten soll, wenn Ihre Geschäftsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest festgestellt und nachgewiesen ist.

Bedenken Sie dabei aber, dass sich aufgrund der zusätzlichen Bedingung „Attest“ der Gebrauch der Vorsorgevollmacht erschwert und verzögert, wodurch nachteilige Folgen für Sie entstehen können.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Normalerweise gilt Ihre Vorsorgevollmacht, solange Sie geschäftsunfähig sind oder bis zu Ihrem Tod.

Transmortale Vorsorgevollmacht

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht auch über Ihren Tod hinaus erteilen: Mit Hilfe einer solchen transmortalen Vorsorgevollmacht ist Ihr Bevollmächtigter in der Lage, unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in Ihrem Sinne zu handeln. Das ist insbesondere für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll, z.B. Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Kündigung von Verträgen, Begleichung von Rechnungen.

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie geschäftsfähig sind. Bei Geschäftsunfähigkeit und wenn eine Überwachung aufgrund konkreter Umstände erforderlich ist (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch der Vorsorgevollmacht), kann das Vormundschaftsgericht einen Kontrollbetreuer zur Überwachung Ihres Bevollmächtigten und zur Einhaltung Ihrer Vorsorgevollmacht bestellen.

Aufhebung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Haben Sie die Kenndaten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Details siehe Seite 43), so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsorgeregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Änderung der Vorsorgevollmacht

Wollen Sie lediglich einzelne Punkte abändern oder widerrufen, können Sie dies durch ausdrückliche Streichung jener Stellen und gleichzeitige Neufassung dieser Passagen. Unerlässlich ist dabei, dass Sie die Streichung bzw. Neufassung mit Datum eigenhändig unterschreiben.
Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggf. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu vermeiden, dass die bisherige unübersichtlich wird.

In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 49, Sie können ihn downloaden unter **www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/vorsorgevollmacht.pdf** oder Sie bekommen ihn z. B. beim Vormundschaftsgericht kostenlos. Details zu den formalen Vorschriften ab Seite 40.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist nicht nötig, aber sinnvoll.

Beglaubigung

Mit der Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben.

Beurkundung

Mit der Beurkundung stellt der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit bei Erstellung der Vorsorgevollmacht fest und klärt Sie über die Tragweite Ihrer Vorsorgevollmacht auf. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist zwingend erforderlich, wenn sie für folgende Fälle berechtigen soll:

- Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Immobilien
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte, z.B. Verkauf von Unternehmen, Änderung der Rechtsform
- Ausschlagung von Erbschaften
- Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, insbesondere mit Kreditinstituten

Was kostet ein Notar?

Die Gebühren des Notars richten sich nach dem sogenannten Geschäftswert, der Ihrem Vermögen zum Zeitpunkt der Erstellung Ihrer Vorsorgevollmacht entspricht.

- Notarielle Beglaubigung: Gebühr von 10 bis 130 Euro (je nach Höhe des Geschäftswerts) plus Mehrwertsteuer
- Notarielle Beurkundung: Gebühren von 10 bis 403,50 Euro (je nach Höhe des Geschäftswerts) plus Mehrwertsteuer

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Die Vorsorgevollmacht ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht an einem Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er jederzeit kurzfristig Zugang hat. Sie können die Vorsorgevollmacht auch Ihrem Bevollmächtigten aushändigen.
Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 42.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Patientenverfügung (siehe hierzu ausführlich ab Seite 34) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Checkliste:

Die wichtigsten Aspekte der Vorsorgevollmacht auf einen Blick

- *Alles mit dem gewünschten Bevollmächtigten besprochen?*
- *Alle Aufgabenbereiche abgedeckt?*
- *Vorsorgevollmacht erledigt/ausgefüllt?*
- *Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit eingeholt?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Portemonnaie?*
- *Registrierung beim Vorsorgeregister?*
- *Vermerkt im Kalender zur Aktualisierung in zwei Jahren?*

Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuung?

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst regeln können, wird vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang für Sie handelt und entscheidet. Es wird unterschieden zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern.

Anregung von Dritten

Eine Betreuung wird durch eine Anregung von Dritten eingeleitet. Das bedeutet, dass jeder, der Ihre Hilfsbedürftigkeit feststellt, beim nächstgelegenen Vormundschaftsgericht oder der Betreuungsbehörde vor Ort eine Betreuung zu Ihren Gunsten anregen kann. Betreuung gibt es nur bei Erwachsenen, bei Minderjährigen kommt es zu einer Pflegschaft.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist immer das Vormundschaftsgericht in dem Ort, in dem Sie als zu betreuende Person Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anordnung nur bei Erforderlichkeit

Eine Betreuung wird nur angeordnet, wenn und soweit sie notwendig ist. Die Betreuungsbehörde prüft im Auftrag des Vormundschaftsgerichts genau, in welchen Bereichen Sie als Betroffener betreuungsbedürftig sind und die anfallenden Aufgaben nicht ohne Hilfe ausüben können. Nur für diese Aufgabenbereiche wird ein Betreuer bestellt.

Vorsorgevollmacht hat Vorrang

Eine Betreuung wird nur erforderlich,

- wenn Sie keine Vorsorgevollmacht (Seite 12) erstellt haben,
- wenn Ihre Vorsorgevollmacht nicht ausreichend ist oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist und Sie keinen Ersatzbevollmächtigten (Seite 13) benannt haben.

Bevor eine Betreuung für Sie angeordnet wird, haben Sie Anspruch auf eine persönliche Anhörung durch den Richter und auf die Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, das in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

In der Betreuungsverfügung legen Sie schriftlich fest, wer bzw. wer auf keinen Fall vom Vormundschaftsgericht für Sie als Betreuer eingesetzt werden soll. Selbst Ihre Angehörigen können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen, wenn sie als gerichtlich bestellte Betreuer eingesetzt sind.
Darüber hinaus können Sie in der Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Vorstellungen zur individuellen Lebensgestaltung ähnlich den Aufgabenbereichen einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 14) festhalten. Diese Wünsche sind für das Gericht und Ihren Betreuer bindend, es sei denn, sie widersprechen Ihrem eigenen Wohl oder die Erfüllung ist Ihrem Betreuer nicht zuzumuten.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein.
Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegen-

Ausschluss von Personen

Peter K. kennt niemanden, dem er, besonders in Geldangelegenheiten, absolutes Vertrauen schenkt. Keinesfalls soll sein spielsüchtiger Sohn Zugriff auf die Konten bekommen. Peter K. erstellt deshalb eine Betreuungsverfügung, in der er zwar keinen Betreuer wünscht, aber festhält, dass er keinesfalls von seinem Sohn betreut werden möchte. Im Ernstfall wird dann ein Berufsbetreuer für die Angelegenheiten von Peter K. Sorge tragen.

heiten festlegen, nicht aber (wie in der Vorsorgevollmacht) Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich auf Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, das heißt: Sie können Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidungen und Maßnahmen erfassen.

Wen kann ich als Betreuer wünschen ?

Der Betreuer ist eine Person, der Sie zwar nicht blind vertrauen, der Sie die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des Vormundschaftsgerichts aber zutrauen. Deshalb ist eine Betreuungsverfügung dann sinnvoll, wenn Sie keine Person Ihres absoluten Vertrauens haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht geben wollen.

An Ersatzbetreuer denken

Für den Fall, dass Ihr gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Aufgaben genau besprechen

Der oder die von Ihnen gewünschten Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Vormundschaftsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Ablehnung des gewünschten Betreuers

Das Gericht ist im Ernstfall verpflichtet, den von Ihnen gewünschten Betreuer zu prüfen und seine Eignung zu bestätigen oder ihn abzulehnen. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der vorgeschlagene Betreuer nicht geeignet ist, Ihre Angelegenheiten pflichtgerecht wahrzunehmen.

Ungewünschten Betreuer verhindern

In der Betreuungsverfügung können Sie auch eine oder mehrere Personen benennen, die auf keinen Fall die Betreuung für Sie ausüben sollen.

Nicht als Betreuer einsetzbar

Wenn Sie in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind oder wohnen, dürfen Sie die dort beschäftigten Mitarbeiter nicht als Betreuer vorschlagen.

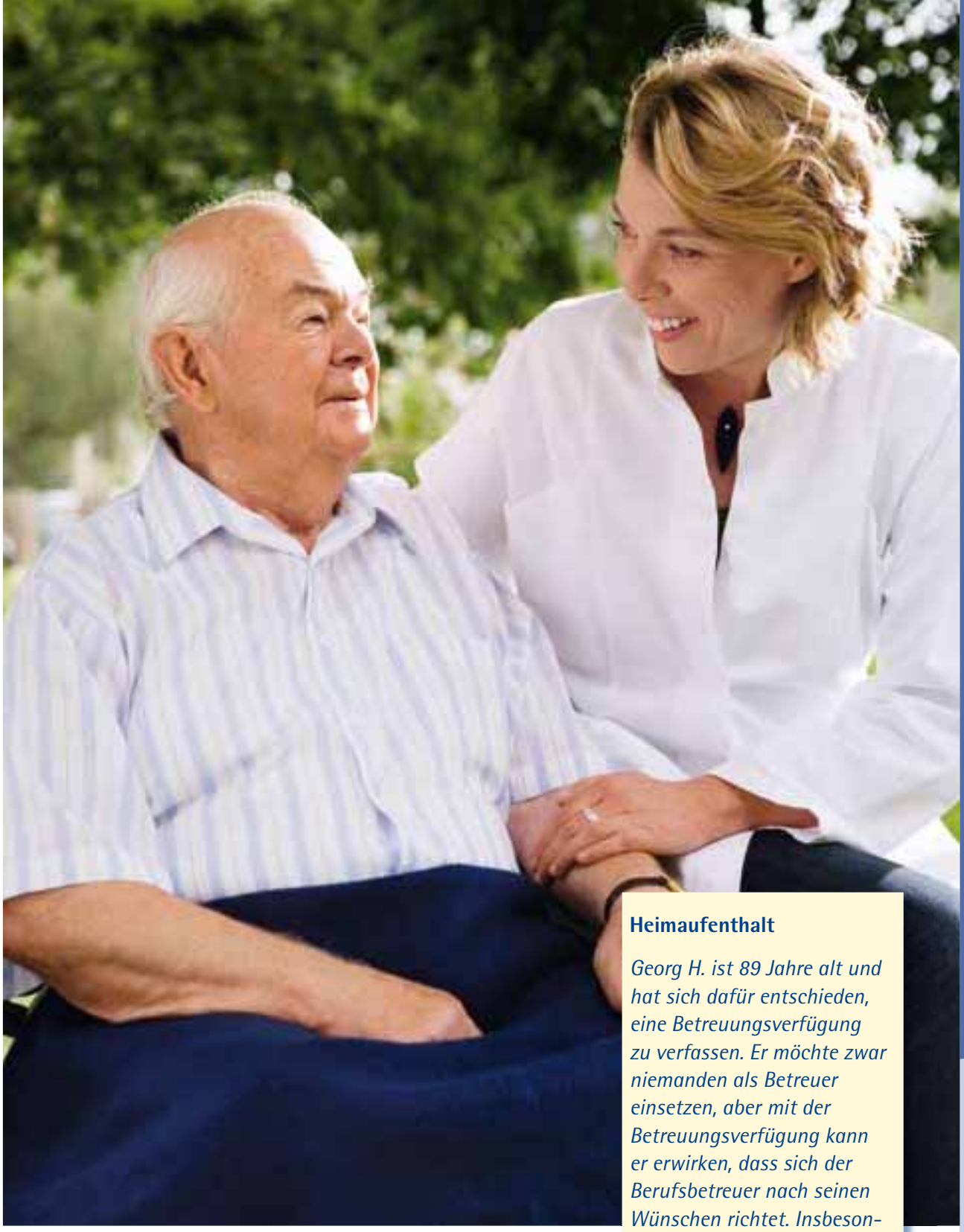

Heimaufenthalt

Georg H. ist 89 Jahre alt und hat sich dafür entschieden, eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Er möchte zwar niemanden als Betreuer einsetzen, aber mit der Betreuungsverfügung kann er erwirken, dass sich der Berufsbetreuer nach seinen Wünschen richtet. Insbesondere möchte er, wenn es eines Tages sein muss, in das Pflegeheim seiner Wahl ziehen. Georg H. notiert in seiner Betreuungsverfügung, dass er im Falle einer schweren Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim Luisenstift leben möchte.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Grundsätzlich können Sie in einer Betreuungsverfügung zwei Dinge regeln:

- Wer soll bzw. wer soll nicht vom Vormundschaftsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden?
- Welche Wünsche hat der Betreuer zu beachten? Wie soll er Ihre Angelegenheiten wahrnehmen?

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Eine Betreuung hat keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit, das heißt: Sie sind nicht entmündigt, sondern können weiterhin z.B. Kaufverträge rechtsverbindlich abschließen.

Einwilligungsvorbehalt

Sofern Sie allerdings sich selbst oder Ihr Vermögen erheblich gefährden sollten, ordnet das Vormundschaftsgericht auf Antrag einer dritten Person und nach eingehender Prüfung einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt an. Das heißt, dass Sie nur noch mit Zustimmung Ihres Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben können.
Es gibt jedoch drei Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln),
- Eheschließung und
- Erstellung eines Testaments.

Wer kontrolliert meinen Betreuer?

Das Vormundschaftsgericht überwacht die gesamte Tätigkeit Ihres Betreuers. Ihr Betreuer muss gegenüber dem Vormundschaftsgericht jährlich Bericht erstatten. Wenn er auch für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, muss er hierüber jährlich Rechenschaft ablegen.

Nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

Bei folgenden Maßnahmen Ihres Betreuers darf dieser erst handeln, wenn das Gericht die Maßnahme genehmigt hat:

- Gefahr für Leib und Leben, vor allem bei gefährlichen medizinischen Eingriffen.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die Verabreichung von Medikamenten mit dem Zweck, Sie am Verlassen Ihres Aufenthaltsortes zu hindern, oder die Anbringung von Bauchgurten und Bettgittern.
- Wohnungskündigung.
- Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen.
- Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, z.B. Abonnements.
- Sogenannte Ausstattung aus dem Vermögen, d.h. vor allem Hof- oder Geschäftsübergaben.
- Schenkungen, die über das hinausgehen, was Sie bisher immer gemacht haben.

Wann endet meine Betreuung?

Bei einer Betreuung muss spätestens nach sieben Jahren überprüft werden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin erforderlich ist. Sie kann zudem jederzeit aufgehoben werden, wenn kein Betreuungsbedarf mehr besteht.

Entlassung des Betreuers

Ihr Betreuer wird durch das Vormundschaftsgericht aus seiner Tätigkeit für Sie entlassen, wenn z.B.

- die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr gegeben sind,
- Ihr Betreuer sich als ungeeignet erweist oder
- der Aufgabenbereich für Ihren Betreuer unzumutbar ist oder wird und hierfür gleichzeitig ein anderer Betreuer zur Verfügung steht.

In jedem Fall endet die Betreuung automatisch mit Ihrem Tod. Es sind in einer Betreuungsverfügung keine Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod möglich.

Kann ich meine Betreuungsverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen oder abändern, auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit, da hier nur Ihr natürlicher Wille maßgeblich ist. Von der Änderung sollten Sie sowohl Ihren (zunächst) gewünschten Betreuer als auch Ihren neuen Wunschbetreuer unterrichten.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Die Betreuungsverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 57, können Sie downloaden unter **www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/betreuungsverfuegung.pdf** oder erhalten Sie kostenlos z.B. beim Vormundschaftsgericht. Details zu den formalen Vorschriften ab Seite 40.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erteilung einer Betreuungsverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt (siehe hierzu „Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen", Seite 25). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.

Eine Beglaubigung Ihrer Betreuungsverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Betreuungsverfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Was kostet ein Notar?

Die notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift kostet Gebühren von 10 bis maximal 130 Euro plus Mehrwertsteuer.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Die Betreuungsverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Vormundschaftsgericht unverzüglich zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Betreuungsverfügung an einem gut zugänglichen Ort aufbewahren oder beim Betreuer oder dem Vormundschaftsgericht hinterlegen.
Weitere Details zur Aufbewahrung und zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie ab Seite 42.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung (siehe Seite 34) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Betreuer die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Checkliste:

Die wichtigsten Aspekte der Betreuungsverfügung auf einen Blick

- *Betreuer ausgesucht?*
- *Alles mit dem gewünschten Betreuer besprochen?*
- *Betreuungsverfügung ausgefüllt?*
- *Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Portemonnaie?*
- *Vermerkt im Kalender zur Aktualisierung in zwei Jahren?*

Patientenverfügung

Patientenverfügung

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legen Sie schriftlich fest, ob und wie Sie in sehr schweren bzw. aussichtslosen Krankheitssituationen medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, wenn Sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können.

Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber nicht notwendig geschäftsfähig sein. Es kommt rechtlich darauf an, dass Sie Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidung erfassen können und damit „einwilligungs-, einsichts- und urteilsfähig" sind.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, sich zu Ihrer Behandlung zu äußern, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, zusammen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Hausarzt Ihren „mutmaßlichen" Willen zu ermitteln. Bleiben Zweifel an Ihrem mutmaßlichen Willen, ist der Arzt verpflichtet, alle nur irgendwie möglichen lebenserhaltenden und -verlängernden Maßnahmen vorzunehmen.
Haben Sie aber im Vorfeld eine Patientenverfügung verfasst, so gilt Ihr dort festgelegter tatsächlicher (und nicht bloß mutmaßlicher) Wille.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Ihre Patientenverfügung muss von Ärzten und Pflegekräften dann beachtet werden, wenn für bestimmte Behandlungssituationen Ihr Wille für ärztliche oder pflegerische Maßnahmen unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Höchstmögliche Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- Ihr Wille bezüglich ärztlicher Maßnahmen eindeutig und sicher nachvollzogen werden kann,
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren und
- Ihre aktuelle Unterschrift nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Verzicht auf Intensivmedizin

Die 76-jährige Paula J. leidet seit Jahrzehnten an einer schweren Lungenerkrankung und muss immer öfter auf die Intensivstation zur künstlichen Beatmung.

Der Arzt eröffnet Paula J., dass sich ihre Krankheit im Endstadium befindet und dass die Erstickungsanfälle immer häufiger werden. Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Anfälle wie bisher zu behandeln oder auf künstliche Beatmung zu verzichten und das Angstgefühl durch starke Medikamente auszuschalten. In diesem Fall würde Paula J. an langsam abfallender Sauerstoffkonzentration im Blut sterben – ohne zu leiden.

Die Atemnot, die Angst und die künstliche Beatmung empfindet sie als sehr traumatisch. Paula J. entscheidet, noch bis zum jährlichen Familientreffen durchzuhalten, um noch einmal alle Angehörigen zu sehen.

In einer Patientenverfügung legt sie fest, dass sie nach diesem Treffen bei Atemnotattacken nicht mehr künstlich beatmet werden möchte, auch wenn sie dadurch stirbt. Stattdessen sollen ihr mit wirksamen Medikamenten Schmerzen, Angst und Atemnot genommen werden.

Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?

Verbindlich ist nur, was rechtlich erlaubt ist, das heißt:
Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe darf Ihnen nicht erfüllt werden. Ihre Patientenverfügung kann verbindlich nur Wünsche zu Sterbebegleitung, Schwerstkrankenpflege und passiver bzw. indirekter Sterbehilfe enthalten.

Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist als Form des begleitenden Sterbenlassens rechtlich gebilligt.
Wenn Sie passive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung wünschen, bedeutet das, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe bedeutet nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde Maßnahmen durchgeführt, z.B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Uneindeutiger Wille

Ruth A. (77) hat handschriftlich eine Patientenverfügung aufgesetzt. Darin steht: „Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen." Genaueres darüber, in welchen Situationen sie genau welche Maßnahmen ablehnt, ist nicht vermerkt.
Im Ernstfall wird ein Arzt diese Patientenverfügung nicht anerkennen und muss seine „Garantiepflicht" wahrnehmen, das heißt: Er muss alles tun, um Ruth A. Leben zu verlängern.

Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt.
Beispiel: Sie erhalten im Sterbevorgang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung – und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung. Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Sie sollten sich beim Schreiben der Patientenverfügung unbedingt ausführlich beraten lassen, damit Sie die Tragweite und die Folgen der von Ihnen gewünschten medizinischen und pflegerischen Maßnahmen richtig einschätzen können.

Empfehlenswerte Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetent Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Fachkräfte auf Intensivstationen
- Fachkräfte auf Palliativstationen (Klinikstationen zur Schmerzlinderung und Sterbebegleitung)
- Fachkräfte von ambulanten Hospizdiensten und Hospizen (Hospize machen Sterbebegleitung)

Vermerken Sie unbedingt in Ihrer Patientenverfügung, dass Sie entsprechende Gespräche geführt haben.

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Inhalt Ihrer Patientenverfügung ist die genaue, detaillierte und persönliche Festlegung Ihrer individuellen Behandlungs- und Pflegewünsche für kritische Krankheitssituationen. Sie legen fest, unter welchen konkreten Bedingungen eine Behandlung

- erst gar nicht begonnen werden darf, das heißt unterlassen werden muss bzw.
- nicht weiter fortgeführt werden darf, das heißt beendet werden muss.

So konkret wie möglich

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert brauchen vom Arzt nicht beachtet zu werden, z.B. „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern" oder „Ich möchte in Würde sterben".
Damit die Maßnahmen Beachtung finden, müssen sie so konkret wie möglich formuliert werden.

Hilfreiche Fragen zum Inhalt

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich intensiv mit den folgenden beispielhaften Fragen auseinandersetzen:

? Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?

? Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamente, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustandes nicht mehr möglich ist?

? Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?

? Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?

? Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?

? Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?

Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein sehr persönliches Dokument. Aus Ihren Wünschen, die Sie in der Patientenverfügung festlegen, sprechen Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten und individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben, Ihre Ängste und Hoffnungen.

Orientierung für Ihr Umfeld

Für die behandelnden Ärzte, Ihren Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht) oder Betreuer (Betreuungsverfügung) kann es sehr hilfreich sein, Ihre Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihre Wünsche auch nachvollziehen, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um Ihre Festlegungen also abzusichern, sollten Sie Ihre Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung notieren.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung endet automatisch mit Ihrem Tod; es gibt keine Patientenverfügung nach dem Tod. Sie können allerdings auch Angaben dazu machen, ob Sie mit einer Organtransplantation nach Ihrem Tode einverstanden sind.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder inhaltlich abändern. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie, wie schon bei Erstellung Ihrer Patientenverfügung, Bedeutung und Tragweite Ihres Widerrufs bzw. Ihrer getroffenen Änderungen erfassen können.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Die Patientenverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 63, können Sie downloaden unter **www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/patientenverfuegung.pdf** oder erhalten Sie z.B. bei Hospizdiensten. Details zu den formalen Vorschriften ab Seite 40.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?

Wichtig ist, dass Ihr Wille, den Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben, auch durchgesetzt werden kann. Hierfür ist es zweckmäßig, eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (Seite 12) zu bevollmächtigen oder eine Betreuungsverfügung (Seite 24) zu erstellen.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erstellung einer Patientenverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt (siehe hierzu „Wer kann eine Patientenverfügung erstellen", Seite 34). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.
Eine Beglaubigung Ihrer Patientenverfügung durch einen Notar kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Was kostet ein Notar?

Die notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von 10 bis maximal 130 Euro plus Mehrwertsteuer.

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Patientenverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall den behandelnden Ärzten rasch zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Patientenverfügung an einem Ort aufbewahren, den vertraute Personen (z.B. der Bevollmächtigte oder der Betreuer) kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben. Sie können Ihre Patientenverfügung auch einer Person Ihres Vertrauens aushändigen.
Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für das Portemonnaie und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 42.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht (siehe Seite 12) oder eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 24) sehr empfehlenswert. Dies dient dazu, dass Ihr Bevollmächtigter bzw. Betreuer darauf achten kann und soll, dass Ihr Wille in einer konkreten Behandlungssituation auch umgesetzt wird.

Checkliste:

Die wichtigsten Aspekte der Patientenverfügung auf einen Blick

- *Beratung bei einem medizinischen Experten, um die Tragweite der Festlegungen erfassen zu können?*
- *Person Ihres Vertrauens informiert?*
- *Patientenverfügung ausgefüllt?*
- *Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit eingeholt?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Portemonnaie?*
- *Vermerkt im Kalender zur Aktualisierung in zwei Jahren?*

Formalitäten und Aufbewahrung

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Die formalen Vorschriften sind für alle drei Vorsorgeformen nahezu gleich.

Schriftlich

Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweiskraft und Klarstellung erforderlich. Sie müssen nicht mit der Hand schreiben, hier ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit.

Vordrucke
Sie können der Einfachheit halber Vordrucke verwenden, die individuell abwandelbar sind. Vordrucke finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 49, erhalten Sie beim Vormundschaftsgericht kostenlos oder können Sie im Internet downloaden unter:
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/vorsorgevollmacht.pdf
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/betreuungsverfuegung.pdf
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/patientenverfuegung.pdf

Unterschrift
Sie müssen Ihre Vorsorgeformen alle eigenhändig unterschreiben, mit Angabe von Ort und Datum.

Aktualisierung
Änderungen, Ergänzungen und Streichungen müssen Sie ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentieren.

Konkrete Formulierungen
Ihre Vorsorgeformen müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann" oder „Ich möchte in Würde sterben". Legen Sie vielmehr eindeutig fest, unter welchen konkreten Umständen z.B. bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ärztliche Erklärung
Um Ihren Vorsorgeformen eine höhere Wertigkeit zu verleihen, ist dringend anzuraten, eine ärztliche Bestätigung beizufügen:

- **Vorsorgevollmacht**
  Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft geschäftsfähig waren.
- **Betreuungsverfügung**
  Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einsichtsfähig waren.
- **Patientenverfügung**
  Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einwilligungs- und damit entscheidungsfähig waren.

Aktualität
Um die Aktualität zu wahren, müssen Ihre Unterschrift und die Bestätigung des Arztes spätestens alle zwei Jahre mit Ort und Datum erneuert werden. Noch besser ist, wenn Sie sie jährlich aktualisieren.

Aktualisierung

Gerhard S. hat in seiner Vorsorgevollmacht Sohn Reinhard als Bevollmächtigten eingesetzt. Reinhard möchte nun für einige Jahre nach Neuseeland gehen.
Zum Aktualisierungstermin seiner Vorsorgevollmacht fällt Gerhard S. auf, dass Reinhard von Neuseeland aus sicher nicht als sein Bevollmächtigter handeln kann.
Er bespricht die Vorsorgevollmacht deshalb mit seiner Nichte Sonja, ändert seine Vorsorgevollmacht und informiert Reinhard, dass sich im Notfall Sonja um ihn kümmern wird.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?

Alle Formen der Patientenvorsorge, also Vorsorgevollmacht (Seite 12), Betreuungsverfügung (Seite 24) und Patientenverfügung (Seite 34) sind nur im Original gültig und müssen im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen.

Aufbewahrung an einem bekannten Ort

Sie sollten daher Ihre Vollmachten und Verfügungen an einem Ort aufbewahren, den Ihre gewünschten Bevollmächtigten oder Betreuer kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben.

Aufbewahrung bei betroffenen Personen

Sie können Ihre Vorsorgeform auch den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen:

- **Vorsorgevollmacht:** Ihrem Bevollmächtigten
- **Betreuungsverfügung:** Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflage, sie im Bedarfsfall dem Vormundschaftsgericht zu übergeben
- **Patientenverfügung:** Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen

Offiziell hinterlegen

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch offiziell zur Verwahrung hinterlegen:

- Beim Vormundschaftsgericht
  Dies ist nicht in allen Bundesländern möglich. Vorsorgevollmachten können zum Teil nur in Kopie oder in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung hinterlegt werden.
- Beim Notar
- Beim Rechtsanwalt
- Bei einer anderen Person Ihres Vertrauens, z.B. Ihrem Hausarzt

Hinweiskärtchen

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Portemonnaie. Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung bzw. Patientenverfügung)
- und zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten/ Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Portemonnaie suchen z.B. Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten.
Einen Vordruck finden Sie auf der letzten Umschlagseite.

Zentrales Vorsorgeregister für Vorsorgevollmachten

Die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 12) können auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das Zentrale Vorsorgeregister ist eine elektronische Datenbank. Dort werden die Vorsorgevollmachten nicht im Original hinterlegt, sondern nur die Kenndaten registriert.

Kenndaten

Zu den Kenndaten zählen:

- Ihre Daten: Name, Anschrift, Geburtsort und -datum
- Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht
- Daten Ihres/r Bevollmächtigten: Name, Anschrift, Telefon
- Datum der Vorsorgevollmacht
- Umfang der Vorsorgevollmacht, das heißt: Für welche Aufgabenbereiche haben Sie Bevollmächtigte festgelegt.

So registrieren Sie Ihre Vorsorgevollmacht

Von der Bundesnotarkammer (Kontakt unten) wird Ihnen ein Registrierungsformblatt mit Informationen zugesandt. Sie können Ihre Registrierung auch online vornehmen.

Kosten

Die Kosten für die Registrierung betragen einmalig

- postalisch: zwischen 16 und 18,50 Euro,
- online: zwischen 13 und 15,50 Euro.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Kronenstr. 42, 10117 Berlin
Telefon 01805 355050
E-Mail info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

Die Vormundschaftsgerichte können bei einem notwendigen Einsatz eines Betreuers jederzeit online beim Vorsorgeregister anfragen, ob eventuell schon ein Bevollmächtigter vorgesehen ist. Liegt dort eine Registrierung vor, können Ihre Angelegenheiten sehr rasch durch Ihren Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Hinweis auf Betreuungs- und Patientenverfügung

Eine Hinterlegung der Kenndaten Ihrer Betreuungsverfügung und Ihrer Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister ist nicht möglich. Falls Sie jedoch die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht registriert haben, können Sie zusätzlich angeben, ob Ihre Vorsorgevollmacht Anordnungen oder Wünsche zu einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung enthält.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Vergleich im Überblick

Kriterium	Vorsorgevollmacht
Vertrauen	Ein ausdrücklich von Ihnen hierzu ermächtigter Bevollmächtigter handelt als Ihr Vertreter, der nach außen in Ihrem Namen und mit Ihrem Willen auftritt. Er genießt Ihr uneingeschränktes Vertrauen und Sie gestatten ihm vorbehaltlos, Sie an Ihrer Stelle zu vertreten.
Fremdbestimmung	Es mischt sich keine fremde Person in Ihre persönlichen Angelegenheiten ein, sondern eben nur die von Ihnen gewünschte Person Ihres absoluten Vertrauens.
Verbindlichkeit	Sie legen Ihre Wünsche und Vorstellungen individuell selbst und höchstpersönlich fest und Ihr Bevollmächtigter muss sich daran halten.
Widerruf Änderung	Nach Eintritt Ihrer Geschäftsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerruflich.
Kontrolle	Wenig Kontrolle. Nur risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Kündigung/Auflösung Ihres Wohnmietverhältnisses müssen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. (Sie sollen dennoch in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich als Aufgabe des Bevollmächtigten festgehalten werden.)

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist heranzuziehen, wenn

- Sie keine Person kennen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.
- Sie bestimmten Personen misstrauen.

Wenn Sie keinen Betreuer festlegen (was in einer Betreuungsverfügung möglich ist) und Familienmitglieder als Betreuer ausschließen, hat dies eine Einmischung in Ihre persönlichen Angelegenheiten von außen (durch einen gesetzlich bestellten Betreuer) zur Folge.

Der Betreuer muss sich nur an Ihre Wünsche in der Betreuungsverfügung halten, wenn diese Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen. Er kann dabei eigene Kriterien zur Beurteilung Ihres Wohles festlegen.

Auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit können Sie Ihre festgelegten Wünsche widerrufen oder ergänzen, da es nur auf Ihren natürlichen Willen ankommt.

Ihr Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht überwacht. Bestimmte Handlungen, die er für Sie vornimmt, müssen vorher vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.
Er unterliegt einer jährlichen Berichterstattungspflicht und, falls auch die Vermögenssorge angeordnet wurde, zudem der Rechnungslegungspflicht über Ihre Vermögenswerte.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Patientenvorsorge?

Das betaCare-Wissenssystem hilft weiter

betafon

Die Expertinnen des betafons stehen Ihnen gerne zur Seite – mit umfassendem Wissen, kompetenten Tipps und jeder Menge Erfahrung.

Sie erreichen das betafon unter:
betafon 01805 2382366 (14 ct/min)
Montag bis Donnerstag 16–18 Uhr

betanet

Die Internet-Suchmaschine bietet Ihnen darüber hinaus eine Fülle an Recherche-Möglichkeiten.
Hier finden Sie fundierte Informationen, hilfreiche Adressen und konkrete Beispiele aus der Praxis.

www.betanet.de

Ihre Vordrucke für ...

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Die beiliegenden Vordrucke können Sie mit Ihren persönlichen Angaben vervollständigen und Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend ankreuzen.
Weitere Vordrucke als Download unter
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/vorsorgevollmacht.pdf
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/betreuungsverfuegung.pdf
www.betacare-wissenssystem.de/betanet/download/patientenverfuegung.pdf

Doppelt oder nicht angekreuzt?

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Vordrucke. Beachten Sie, dass Sie sich jeweils für „Ja" oder „Nein" entscheiden müssen. Falls Sie in einer Zeile „Ja" und „Nein" versehentlich gleichzeitig ankreuzen oder falls Sie eine Zeile vergessen, ist die Vollmacht/Verfügung in diesem Punkt unvollständig bzw. ungültig.

Die Leerzeilen sind für Ihre persönlichen Erwägungen vorgesehen. Streichen Sie die Leerzeilen mit Füllstrichen vollständig durch, wenn Sie keine Anordnungen treffen wollen, die von den vorgefertigten Bestimmungen abweichen.

Vorsorgevollmacht

Ich
(Name des **Vollmachtgebers**)

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

bevollmächtige hiermit
(Name des **Bevollmächtigten**)

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten.
Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorlegen kann.

Der Bevollmächtigte hat Entscheidungsbefugnis über nachfolgende Maßnahmen:

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Soweit ich eine **Patientenverfügung** erstellt habe, genießt diese **Vorrang** und ist hier zu beachten.

	JA	NEIN
• Einwilligung in Untersuchungen und Behandlungen, auch wenn für mich dadurch Lebensgefahr oder schwere bzw. lang anhaltende gesundheitliche Schäden entstehen könnten	☐	☐
• Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen	☐	☐
• Entscheidung über Maßnahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Pflege	☐	☐
• Entscheidung über meine Unterbringung, auch mit freiheitsentziehender Wirkung, und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, solange dies zu meinem Wohle erforderlich ist	☐	☐
• Durchsetzung meines in einer Patientenverfügung festgelegten Willens	☐	☐
• Entbindung von der Schweigepflicht: Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet alle meine behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal, den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht	☐	☐

• .....

• .....

Vermögenssorge

	JA	NEIN
• Entscheidung über alle laufenden finanziellen Angelegenheiten, z.B. Begleichung von Rechnungen oder Geltendmachung von Forderungen	☐	☐
• Inempfangnahme von Vermögenswerten, z.B. Geld, Sachwerte, Wertpapiere und Schriftstücke	☐	☐
• Verfügung über meine Bankkonten, Depots und Safes sowie über meine sonstigen Vermögensgegenstände	☐	☐
• Eingehen von Verbindlichkeiten, u.a. Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen	☐	☐
• Vornahme von Vermögenserwerbungen und -veräußerungen bzw. -belastungen	☐	☐
•		
•		

(Achtung: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken)

Wohnungs- und Mietangelegenheiten

	JA	NEIN
• Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag	☐	☐
• Auflösung meines Haushalts und Verfügung über das Inventar	☐	☐
• Abschluss und Kündigung neuer Mietverträge	☐	☐
•		
•		

Aufenthaltsbestimmung

	JA	NEIN
• Unterbringung in und Entlassung aus einem Pflegeheim	☐	☐
• Abschluss und Kündigung eines Heimvertrags	☐	☐
•		
•		

Post- und Fernmeldeverkehr

	JA	NEIN
• Abholung (oder Entgegennahme), Öffnung und Umleitung meines Postverkehrs	☐	☐
• Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr (z.B. Telefon, Fax) und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Vertragsabschlüsse)	☐	☐
• Entscheidungen über Internet-, E-Mail- und Pay-TV-Verträge	☐	☐
•		

Behörden- und Ämtervertretung

	JA	NEIN
• Vertretung meiner Person bei Behörden und Leistungsträgern, wie z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, Rententräger	☐	☐
•		

Sonstige Vertragsangelegenheiten

	JA	NEIN
• Verwaltung (einschließlich Abschluss, Kündigung) aller sonstigen Verträge	☐	☐
•		

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

	JA	NEIN
• Beauftragung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten	☐	☐
• Durchführung von Prozesshandlungen	☐	☐
•		

Untervollmacht

	JA	NEIN
• Erteilung von Untervollmachten an andere Personen	☐	☐

Postmortale Vorsorgevollmacht

	JA	NEIN
• Ich wünsche, dass meine Vorsorgevollmacht auch über meinen Tod hinaus gilt	☐	☐

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuung notwendig werden, möchte ich, dass diese von folgender Person übernommen wird:

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

ersatzweise

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person zu meiner Betreuung bestellt wird:

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

die Vorsorgevollmacht vom ..... (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Betreuungsverfügung

Ich

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

schlage für den Fall, dass ich aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann,

folgende Person als meinen gesetzlichen Betreuer vor:

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

ersatzweise

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person/en zu meiner Betreuung bestellt wird/werden:

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Ich habe folgende Wünsche und Vorstellungen zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer:

Von wem möchte ich versorgt werden, wenn ich pflegebedürftig werde?
In welches Heim möchte ich, wenn eine Heimaufnahme erforderlich ist? usw.

1. .....

.....

.....

2. .....

.....

.....

3. .....

.....

.....

4. .....

.....

.....

5. .....

.....

.....

6. .....

.....

.....

7. .....

.....

.....

8. .....

.....

.....

9. .....

.....

.....

Diese Verfügung habe ich freiwillig und
im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

die Betreuungsverfügung vom ..... (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einsichtsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Patientenverfügung

Ich

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

bestimme für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft außerstande bin, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, dass

1. diese Verfügung für folgende Situationen gültig ist:

	JA	NEIN
• Wenn ich mich nach ärztlicher Diagnose aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.	☐	☐
• Wenn ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden oder unheilbaren Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist.	☐	☐
• Wenn aufgrund einer Gehirnschädigung meine Einsichtsfähigkeit, Entscheidungen zu treffen und diese anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist, auch wenn mein Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore, fortgeschrittenen Hirnabbauprozess und indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand möglich, aber höchst unwahrscheinlich ist.	☐	☐

	JA	NEIN
• Wenn ich aufgrund eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. Demenzerkrankung) auch mit dauernder Hilfestellung nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise aufzunehmen.	☐	☐
• Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Erkrankungen mit entsprechenden Symptomen sollen in derselben Weise beurteilt werden.	☐	☐

• .....

.....

.....

2. In sämtlichen von mir unter Punkt 1 mit „JA" angekreuzten Situationen wünsche ich, dass folgende ärztliche und pflegerische Maßnahmen eingeleitet, unterlassen oder beendet werden:

(Hier immer nur einen Punkt mit „JA" ankreuzen, den/die anderen mit „NEIN")

Lebenserhaltende Maßnahmen

	JA	NEIN
• Ich wünsche, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern.	☐	☐
• Ich wünsche die Unterlassung aller lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen, die lediglich den Todeszeitpunkt verzögern und dadurch mein Leiden unnötig verlängern würden.	☐	☐

• .....

.....

.....

Schmerz- und Symptombehandlung

	JA	NEIN
• Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, insbesondere lindernde pflegerische Maßnahmen wie Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die Bekämpfung von Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit und anderen Krankheitserscheinungen.	☐	☐
• Ich wünsche, wenn andere medizinische Mittel keine Linderung bringen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel.	☐	☐
• Eine dadurch evtl. bedingte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich in Kauf.	☐	☐
•		

Künstliche Ernährung

	JA	NEIN
• Ich wünsche eine künstliche Ernährung, gleich auf welchem Weg oder in welcher Form.	☐	☐
• Ich wünsche enterale Ernährung (direkt in den Magen), keine parenterale (in die Venen).	☐	☐
•		

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

	JA	NEIN
• Ich wünsche eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.	☐	☐
• Ich wünsche eine verminderte Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.	☐	☐
•		

Künstliche Beatmung

	JA	NEIN
• Ich wünsche eine künstliche Beatmung.	☐	☐
• Ich wünsche keine künstliche Beatmung, aber die Linderung von Atembeschwerden mit Medikamenten und pflegerischen Methoden.	☐	☐
•		

Wiederbelebungsmaßnahmen

	JA	NEIN
• Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen.	☐	☐
•		

3. Ich wünsche eine Sterbebegleitung

☐ durch einen/den Hospizdienst .....

☐ durch einen/den Seelsorger .....

☐ durch .....

4. Ich besitze einen Organspendeausweis

	JA	NEIN
Dieser befindet sich bei/in:	☐	☐

.....

.....

5. Sonstiges

.....

.....

	JA	NEIN
Zusätzlich zu dieser Patientenverfügung habe ich eine **Vorsorgevollmacht** erstellt.	☐	☐

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit folgender von mir bevollmächtigten Person ausführlich besprochen:

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

	JA	NEIN
Ich habe eine Betreuungsverfügung erstellt.	☐	☐

Diese ist hinterlegt in/bei

.....

.....

.....

.....

Weitere erklärende Bestandteile dieser Verfügung sind:

☐ Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen

☐ Eine Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit.

Diese Patientenverfügung habe ich nach sehr sorgfältigen Überlegungen erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Diese Patientenverfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Meine Wertvorstellungen

(Ergänzung zu meiner Patientenverfügung)

Wie bewerte ich mein bisheriges Leben? Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor? Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben? usw.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

die Patientenverfügung vom ..... (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einwilligungsfähig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

(Dieses Formular muss zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden.)

Diagnose:

.....

.....

.....

Eventuelle Komplikationen	Vom Patienten erwünschte Behandlung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Patienten

.....
Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin

Ich habe eine

- ☐ Patientenverfügung
- ☐ Vorsorgevollmacht
- ☐ Betreuungsverfügung

verfasst.

.....
Name

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

Ihre Hinweiskarte zum Heraustrennen!

Aufbewahrungsort der Originale

.....

.....

Bitte benachrichtigen Sie im Bedarfsfall

Name .....

Anschrift .....

Telefon .....

Acemuc® 200 akut/-600 akut Brausetabletten Wirkstoff: Acetylcystein. Anw.: Zur Verflüssigung des Schleims und Erleichterung des Abhustens bei erkältungsbedingter Bronchitis. Warnhinw.: Eine Brausetablette enthält 4,3 mmol (98,9 mg) bzw. 13,5 mmol (311,1 mg) Natrium. Wenn Sie eine kochsalzarme Diät einhalten müssen, sollten Sie dies berücksichtigen 02/05 PT 90414300/90417400 **Biotin beta® 5 Tabletten**. Wirkstoff: 5 mg Biotin (Vita-min H). Anw.: Vorbeugung u. Behandlung eines Biotin-Mangels. (Zur Vorbeugung sind < 0,2 mg Biotin am Tag ausreichend). Behandlung eines Biotin-Mangels beim sehr seltenen Biotin-abhängigen, multiplen Carboxylasemangel. Warnhinw.: Dieses Arzeimittel enthält Lactose. Bitte nehmen Sie Biotin beta 5 daher erst nach Rücksprache mit Ihrem Arzt ein, wenn Ihnen bekannt ist, dass Sie unter einer Unverträglichkeit gegenüber bestimmten Zuckern leiden. 01/06. PT 90451200 **Diclabeta® Schmerzgel.** Wirkstoff: Diclofenac-Natrium. Anw.: Äußerliche Behandlung von Schmerzen, Entzündungen und Schwellungen bei: rheumatischen Erkrankungen der Weichteile (Sehnen- und Sehnenscheidenentzündungen, Schleimbeutelentzündungen, Schulter-Arm-Syndrom, Entzündungen im Muskel- und Kapselbereich), degenerativen Erkrankungen der Extremitätengelenke und im Bereich der Wirbelsäule, Sport- und Unfallverletzungen (Verstauchungen, Prellungen, Zerrungen). Warnhinw.: Diclabeta® Schmerzgel darf nicht angewendet werden, wenn Sie überempfindlich (allergisch) gegenüber Soja oder Erdnuss sind. PT 90499500 **Zink beta® 25 Brausetabletten**. Wirkstoff: Zink 25 mg. Anw.: Behandlung von klinisch gesicherten Zinkmangelzuständen, sofern sie ernährungsmäßig nicht behoben werden können. Warnhinw.: 1 Brausetablette enthält 275 mg (entsprechend 12 mmol) Natrium. 12/04. PT 90411200. **Ibubeta® 200 akut/-400 akut Filmtabletten**. Wirkstoff: Ibuprofen 200 mg /400 mg. Anw.: Bei leichten bis mäßig starken Schmerzen, wie Kopfschmerzen, Zahnschmerzen, Regelschmerzen und Fieber. Warnhinw.: Ibubeta® 400 akut enthält Lactose. 01/06 PT 90412800 / 90412700.
Apothekenpflichtig. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. **betapharm** Arzneimittel GmbH, Augsburg. www.betapharm.de

Preisgünstige Arzneimittel und neue Wege der Krankheitsbewältigung

betapharm gehört zu den führenden deutschen Pharmaunternehmen für patentfreie Arzneimittel (Generika).
Seit Jahren setzen wir uns dafür ein, dass Patienten mit krankheitsbedingten sozialen Problemen besser betreut werden. Dafür bewirken und fördern wir Modellprojekte und deren Verbreitung. Ärzten und Apothekern bieten wir Informationen und Fortbildungen zu Sozialfragen, damit Sie als Patient und Kunde noch besser betreut werden.
Ihre Gesundheit an erster Stelle!

beta pharm